

Landratsamt
Kitzingen



Polizeiinspektion Kitzingen



Kreisjugendring
Kitzingen

Fest im Griff - Veranstaltung geplant?

Jugendschutz in der Praxis

Mindeststandards für den Jugendschutz

für Veranstalter, Vereine, Städte und Gemeinden

gefördert durch



Alkoholprävention bei Kindern und Jugendlichen

HALT

im Landkreis
Kitzingen

Herausgeber:

Landkreis Kitzingen
Amt für Jugend und Familie
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen
Tel. 09321/928-0
Web www.kitzingen.de



in Zusammenarbeit mit

Kreisjugendring Kitzingen
Obere Bachgasse 16
97318 Kitzingen
Tel. 09321/928-5703
Fax 09321/928-5799
Mail info@kjr-kitzingen.de
Web www.kjr-kitzingen.de
FB www.facebook.com/kjrkitzingen



und

Polizeiinspektion Kitzingen
Landwehrstraße 18
97318 Kitzingen
Tel. 09321/141-0



Kitzingen, Juli 2018 4. Auflage (Änderungen)
Kitzingen, Oktober 2014, 3. Auflage (Änderungen)
Kitzingen, August 2011, 2. Auflage (Änderungen)
Kitzingen, September 2008, 1. Auflage

Wir bedanken uns bei der kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Ebersberg für die freundliche Genehmigung zur Verwendung ihrer Druckvorlagen

Bildverzeichnis

- S. 23 <https://pixabay.com/de/illustrations/fan-schaumstoff-hand-zeichen-1027187/>
- S. 24 <https://pixabay.com/de/vectors/ein-verbot-von-alkohol-zeichen-2277764/>
- S. 25 <https://pixabay.com/de/vectors/anschlag-anmelden-stra%C3%9Fenschild-160734/>
- S. 26 <https://pixabay.com/de/vectors/hand-handabdruck-fingerabdruck-310884/>
- S. 27 <https://pixabay.com/de/illustrations/wichtig-achtung-ausrufezeichen-1702878/>
- S. 28 <https://pixabay.com/de/vectors/nicht-rauchen-zigarette-gesundheit-148825/>
- S. 29 <https://pixabay.com/de/vectors/nicht-rauchen-zigarette-gesundheit-148825/>
- S. 30 <https://pixabay.com/de/illustrations/taxi-treiber-visitenkarte-karte-1598104/>

Jugendschutz im Landkreis Kitzingen

verantwortlich handeln

Liebe Veranstalter,

Feiern und Feste sind aus dem Gemeindeleben nicht mehr wegzudenken, sie sind ein wichtiger und fester Bestandteil geworden.

Wir möchten Sie bei der Planung Ihrer Veranstaltung unterstützen, egal ob Sie erstmals eine Veranstaltung organisieren oder schon „erfahren“ sind.

Wie Sie sicherlich wissen, gehört zur Organisation einer gelungenen Veranstaltung, sich bereits im Vorfeld über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Gedanken zu machen und zu überlegen, wie diese in die Praxis umgesetzt werden können.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen wertvolle Tipps liefern, wie die Bestimmungen auch auf Ihrer Veranstaltung Anwendung finden können, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und dem Jugendschutz gerecht zu werden.

Benennen Sie für Ihre Veranstaltung einen Jugendschutzverantwortlichen!

Die nachfolgenden Checklisten und Informationen werden Ihnen den Überblick erleichtern und Ihnen als Veranstalter das nötige „Know-How“ vermitteln, um sicherzustellen, alles Erforderliche veranlasst zu haben, um die Kinder und Jugendlichen vor Gefährdungen (vor allem hinsichtlich des Alkoholkonsums) wirkungsvoll zu schützen.

Lassen Sie uns gemeinsam diese wichtige Aufgabe angehen. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Polizei, beim Amt für Jugend und Familie, beim Kreisjugendring sowie bei den Städten und Gemeinden beraten Sie gerne zusätzlich.



Tanja Meeder
-Leiterin des Amtes für Jugend und Familie-



Rebecca Haupt
-Geschäftsführerin KJR-
-Kreisjugendpflegerin-



Markus Hack
-Leiter der Polizeiinspektion Kitzingen-

Das Jugendschutzgesetz kennen



- § 3 JuSchG** Der Veranstalter hat die für seine Veranstaltung geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen. (siehe Kopiervorlagen)
- § 5 JuSchG** Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden (Ausnahmen siehe weiter hinten)
- § 9 JuSchG** Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinerlei alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Nur wenn sie von einem Personensorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern) begleitet werden, dürfen Wein, Bier und Sekt schon ab 14 Jahren konsumiert werden.
Andere alkoholische Getränke dürfen erst an Personen ab 18 Jahren abgegeben werden bzw. darf ihnen der Konsum gestattet werden.
- § 10 JuSchG** In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche weder abgegeben, noch darf ihnen der Konsum gestattet werden.

Allgemeine Erklärung:

Kinder sind Personen unter 14 Jahren.

Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Personensorgeberechtigte sind diejenigen Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Das sind z. B. die Eltern, ein Elternteil oder ein Vormund.

Erziehungsbeauftragter ist diejenige Person, die für eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Veranstaltung von den Personensorgeberechtigten einen Teil der Erziehungsverantwortung für eine minderjährige Person übertragen bekommen hat (Formular siehe Kopiervorlagen Seite 22).

Zwischen der erziehungsbeauftragten Person und dem Kind bzw. Jugendlichen muss offensichtlich ein **Autoritätsverhältnis** bestehen.

- Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die an sie übertragenen Erziehungsaufgaben zu erfüllen (Sie darf also nicht selbst betrunken sein).
- Erziehungsbeauftragung zwischen „Kumpels“ ist nicht möglich, ebenso nicht zwischen Freund und Freundin (kein Autoritätsverhältnis).
- Der Erziehungsauftrag kann nicht auf den Veranstalter übertragen werden.
- Für Veranstaltungen im Landkreis Kitzingen wird generell ein Mindestalter von 21 Jahren für erziehungsbeauftragte Personen empfohlen.

Was macht ein Jugendschutzverantwortlicher?

1. Rechtzeitig vor der Veranstaltung

- 1.1 Er überprüft bzw. ergänzt den Gestattungsantrag gemäß § 12 GastG hinsichtlich folgender Angaben:
- Antragsteller
 - Art der Veranstaltung (z. B. Tanzveranstaltung, Straßenfest etc.)
 - Anlass
 - Art des Ausschanks
 - Ende Ausschank
 - Ende der Veranstaltung
 - Namentliche Nennung des Jugendschutzverantwortlichen mit Angabe der Handynummer
 - Zahlenmäßiges Verhältnis der bei einer Veranstaltung zu erwartenden Erwachsenen/Jugendlichen
- 1.2 Er nutzt allgemeine Informations- und Beratungsangebote und/oder die individuelle Beratung und Unterstützung der Kommunalen Jugendarbeit zur Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen.

2. Während der Veranstaltung

- vor Ort und über Handy erreichbar
- verantwortlich für die Umsetzung der abgesprochenen bzw. im Gestattungsbescheid gemachten Auflagen zum Jugendschutz
- überprüft, ob z. B. die Einlasskontrollen und die Ausschankregelungen funktionieren und sorgt dafür, dass „angeglühte“ Jugendliche und Erwachsene nicht eingelassen werden
- sorgt dafür, dass 16- bis 17-Jährige ohne erziehungsbeauftragte Person um 24:00 Uhr zum Verlassen der Veranstaltung aufgerufen werden
- verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzes – andere Aufgaben sollten ihm nicht übertragen werden
- verbindlicher Ansprechpartner in allen Fragen und Angelegenheiten rund um den Jugendschutz
- hat Beratungs- und Kontrollverantwortung gegenüber dem Veranstalter
- hat Mitteilungsverantwortung gegenüber Genehmigungsbehörden, Sicherheitsorganisationen und Polizei

3. Nach der Veranstaltung

Der Jugendschutzverantwortliche steht auch im Nachhinein als verbindlicher Ansprechpartner zur Verfügung, um evtl. negative Vorkommnisse zu analysieren und um für Folgeveranstaltungen Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

Welche Genehmigungen/Gestattungen werden benötigt

Beim Abhalten öffentlicher Veranstaltungen sind, unabhängig von deren Größe, gewisse Anzeige- oder Erlaubnispflichten zu beachten. Im Folgenden werden die Wesentlichsten davon kurz erwähnt:

- Die Veranstaltung ist bei der Gemeinde anzuzeigen (Art. 19 Abs. 1 LStVG). Die Gemeinde kann dann als örtliche Sicherheitsbehörde bestimmte Vorgaben zur Auflage machen. (Ca. einen Monat vorher anzeigen)
- Wenn Sie Getränke oder Speisen anbieten wollen, ist dazu eine sogenannte „Gestattung“ (Gaststättenerlaubnis zu erleichterten Bedingungen - § 12 GastG) notwendig, diese erteilt – sofern die Voraussetzungen dazu vorliegen – die Gemeinde/Stadt bzw. Verwaltungsgemeinschaft. (Antrag ca. einen Monat vor der Veranstaltung abgeben)
- Bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.000 Besucher erwartet werden, ist eine Erlaubnis der Gemeinde notwendig (Art. 19 Abs. 3 LStVG). (Ca. einen Monat vorher beantragen)
- Wenn Veranstaltungen in Räumen vorgesehen sind, die normalerweise anders genutzt werden (z. B. Turnhallen, Maschinenhallen, Gewölbekeller u. dgl.), ist diese Nutzung dem Landratsamt/Bauamt vorher anzuzeigen (§ 47 Versammlungsstättenverordnung). Das Bauamt kann dann, falls erforderlich, bestimmte Anforderungen vorgeben (z. B. Fluchtwege, Brandschutzvorkehrungen u. dgl.). (Ca. einen Monat vorher anzeigen)

Im Hinblick auf die damit verbundenen Haftungen liegt die Beachtung dieser Verpflichtungen im Interesse der Veranstalter.

Checkliste für den Jugendschutz

Ca. 6 Wochen vor der Veranstaltung

- Jugendschutzverantwortlichen benennen
- Veranstaltung beim Ordnungsamt anmelden
- Jugendschutzbestimmungen klären und verstehen
- Ggf. professionellen Sicherheitsdienst bestellen
- Werbung auf „Jugendschutzzeichnung“ überprüfen
- Bei evtl. Unklarheiten KJR/Amt für Jugend und Familie oder Polizei kontaktieren

Während der konkreten Vorbereitungen

- Geeignetes Personal zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen finden (Einlass, Ausschank ...)

Unmittelbar vor der Veranstaltung

- Personal vor Veranstaltungsbeginn klar instruieren (Alkoholausschank, Rauchen, mitgebrachte Getränke, Einlasskriterien, Notausgänge ...)
- Aushang der Jugendschutzbestimmungen und Veranstaltungsordnung am Eingang und an den Ausschankstellen aufhängen

-
- Taxinummer und ggf. Abfahrtszeiten öffentlicher Verkehrsmittel am Eingang anschlagen
 - Einlass mit besonderer Sorgfalt organisieren (Personal, Schleuse, Bändchen/Stempel ...)
 - Personal mit den Handynummern der Verantwortlichen ausstatten

Während der Veranstaltung

- Bier, Wein, Sekt dürfen nur an **Ü16**-Jährige, andere alkoholische Getränke nur an **Ü18**-Jährige ausgeschenkt werden
- Überprüfung der Einhaltung der Alkohol- und Raucherregelung auf dem Gelände durch Ordner
- Personal bleibt nüchtern
- Einlasskontrollen aufrechterhalten
- Personal zeitweise überprüfen und ggf. erneut instruieren

Rund um Mitternacht

- Auf Aufenthaltsbeschränkung aufmerksam machen (Durchsage/n)

Checkliste für das Personal am Einlass

- Einen Verantwortlichen benennen (Sollte die ganze Veranstaltung im Einlassbereich anwesend sein.)
- Ein- und Ausgang – wenn möglich – räumlich trennen
- wenn möglich mit Einlassschleußen arbeiten
- Zufahrt für Einsatzfahrzeuge kennzeichnen und sicherstellen (ggf. Rücksprache mit Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei)
- Nummer des Notfalltelefons an Mitarbeiter aushändigen
- Info über Notausgänge (ggf. Pläne aushängen)
- Jugendschutzgesetz und Altersgrenzen am Eingang anbringen
- Kontrollarmbänder/verschiedene Stempel für Alterskennung
- Erziehungsbeauftragungen genau prüfen (Muster s. Seite 22)
- Kein Zutritt für Betrunkene
- Taschenkontrolle – auf mitgebrachte Alkoholika/unerlaubte Gegenstände
- Regelmäßige Kontrollen im Außenbereich durch Ordner (Trinken am Auto, Betrunkene, Schlägereien, Sachbeschädigung/Vandalismus, ...)
- 24 Uhr Durchsage Jugendschutz

Die praktische Umsetzung der Bestimmungen

Wenn Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz bei Kontrollen auffallen, wird der Veranstalter dafür zur Verantwortung gezogen

Sie als „Ansprechpartner für Fragen des Jugendschutzes“ tragen Sorge dafür, dass die Vorgaben des Gesetzes bei Ihrer Veranstaltung umgesetzt werden – von der Planung bis zur Durchführung.

Die Verantwortung verbleibt allerdings bei der Person, die die Veranstaltung bei der Gemeinde/Stadt beantragt hat – z. B. beim 1. Vorsitzenden eines Vereins. Daher sollten Sie bei der Planung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen eng mit dieser Person zusammenarbeiten – nicht zuletzt, um teure Ahndungen von Verstößen zu vermeiden.

Der Jugendschutzverantwortliche sollte hinter der Idee des Jugendschutzes stehen und kompetent im Umgang mit den entsprechenden Vorschriften sein.

Ideal wäre es, wenn er über eine gewisse natürliche Autorität verfügen und bei allen an der Veranstaltung Beteiligten entsprechenden Respekt genießen würde.

Nehmen Sie sich die Zeit, das Personal in den unterschiedlichen Bereichen (z. B. Ausschank, Einlass,...) über ihre Pflichten bezüglich des Jugendschutzes zu informieren.

Für Sie wichtige Vorschriften finden Sie in dieser Broschüre. Außerdem wertvolle Tipps und praktikable Umsetzungsmöglichkeiten sowie alle notwendigen Kopiervorlagen. Sollten sich aber dennoch Zweifel ergeben, können Sie sich jederzeit an den Kreisjugendring, das Amt für Jugend und Familie oder die Polizei Kitzingen wenden.

Information der Besucher

Fragen Sie bei Unklarheiten nach

Vielen Ihrer Besucher sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vielleicht nicht präsent. Daher ist es sinnvoll, die wichtigsten „Spielregeln“ auszuhängen. Denn nur gemeinsam mit Ihren Gästen kann der Jugendschutz auf Ihrer Veranstaltung funktionieren. Wenn beispielsweise volljährige Gäste an Minderjährige Cocktails abgeben, waren all Ihre Bemühungen umsonst. Dies sollten Sie mit prägnanten Aushängen vermeiden (siehe Kopiervorlage).

Informieren Sie Ihre Besucher

Der Aushang des Jugendschutzgesetzes bei jedem Getränkeausschank und am Eingang ist Vorschrift.

Bei der Einlasskontrolle und vor allem bei jedem Ausschank sollte zusätzlich ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis zu weiteren Bestimmungen des Jugendschutzes angebracht werden – beispielsweise, dass es strafbar ist, Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit zu gewähren.

Im Eingangsbereich (innen und außen) hängen am besten gut sichtbare und lesbare Plakate mit Telefonnummern von Taxis und mit den Abfahrtszeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Chancen stehen gut, dass Sie so betrunkene Gäste davon abhalten können, sich hinters Steuer zu setzen.

Die Auswahl des Personals

Die Wahl des Personals ist von zentraler Bedeutung für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Oft finden sich viele tatkräftige Hände, die sich um den Auf- und Abbau des Festgeschehens kümmern möchten. Schwieriger wird es, die geeigneten Leute zu finden, wenn es um die Überwachung und Einhaltung des Jugendschutzes geht. Vor allem am Einlass und bei der Getränkeausgabe ist verantwortungsvolles Handeln aber unerlässlich.

Wählen Sie das Personal für den Einlass gewissenhaft aus

Empfehlungen für „Ordnungspersonal“ raten zu der Faustformel: 1 Ordner pro 100 Gäste – mindestens aber fünf Ordner. Das klingt im ersten Moment sehr teuer, wenn man einen professionellen Sicherheitsdienst buchen möchte. Anlassorientiert kann von dieser Zahl nach Rücksprache mit den Ordnungsbehörden und Polizei abgewichen werden.

Faustformel für Ordnungspersonal:
100 Besucher/1 Ordner

Ordner, die Sie aus Ihrem Team rekrutieren, müssen volljährig sein. Außerdem müssen Ordner in der Lage sein, sich durchzusetzen – dies sollte sich nicht nur im Aussehen widerspiegeln, sondern auch im Auftreten. Kleiden Sie Ihre Ordner so, dass sie als solche erkennbar sind. Möglich ist das beispielsweise durch identische Kleidung oder eine auffällige Armbinde. Ordnungskräfte dürfen nicht in Doppelfunktion eingesetzt werden. D. h., Ordner dürfen nicht gleichzeitig als Ausschankpersonal, Bedienung usw. eingesetzt werden.

Keine Doppelfunktion für Ordnungskräfte

Wenn Sie einen professionellen Sicherheitsdienst bestellen, kümmern Sie sich unbedingt spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung darum. So bleibt noch Zeit, sich vom Sicherheitsdienst beraten zu lassen und der Koordinator dort hat die Möglichkeit, die für Sie perfekt passende Mannschaft zusammenzustellen.

Das Personal am Einlass hat eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe. Hier ist es ratsam, professionelles oder sehr erfahrenes Personal zu engagieren. Verzichten Sie möglichst auf den Einsatz von minderjährigen Helfern. Denn nirgendwo ist es wichtiger, einen „kühlen Kopf“ zu bewahren, als am Einlass. Bei großem Gedränge oder beim Abweisen von zu jungen Besuchern, kann die Stimmung schnell umschlagen. Dann muss besonnen und deeskalierend eingegriffen werden, um die Beteiligten wieder zu beruhigen.

Setzen Sie professionelles Ordnungspersonal am Einlass ein

Laut Jugendschutzgesetz ist es zwar nicht verboten, Jugendliche Alkohol ausschenken zu lassen, dennoch sollte dies vermieden werden, auch um nicht mit anderen Punkten des Jugendschutzgesetzes in Konflikt zu geraten. Schließlich soll sich vor allem das Ausschankpersonal gut durchsetzen und das Jugendschutzgesetz vertreten können. Nicht selten passiert es, dass Jugendliche versuchen, das Personal am Ausschank zu überreden, doch Alkohol abzugeben. Dieses „Entgegenkommen“ kann im Falle einer Kontrolle sehr teuer werden.

Vermeiden Sie, dass Jugendliche Alkohol ausschenken

Wer Regeln einhalten und überwachen soll, braucht einen klaren Kopf. Achten Sie also unbedingt darauf, dass alle Mitarbeiter während der gesamten Veranstaltung nüchtern sind!

Weisen Sie Ihr Personal an den unterschiedlichen Einsatzorten ausführlich ein und seien Sie offen für Nachfragen und Unsicherheiten. Wenn bei Ihnen selbst Fragen auftauchen, klären Sie diese bitte mit Unterstützung des Amtes für Jugend und Familie.

Beauftragen Sie die Ordner, „Streife“ zu laufen.

Die Bestimmungen über Alkohol und Rauchen im Jugendschutzgesetz verbieten nicht nur die Abgabe, sondern auch die „Duldung des Konsums“. Das bedeutet für Sie als Veranstalter: Die Verantwortung dafür, dass Jugendliche keinen Alkohol trinken bzw. nicht rauchen, endet nicht damit, dass Sie den Verkauf überwachen. Sie müssen zudem ein Auge darauf haben, dass entsprechend kein Konsum am Veranstaltungsort stattfindet. Beauftragen Sie daher Ordnungspersonal damit, regelmäßig „Streife“ über das Gelände zu gehen, um den Konsum zu unterbinden. Das Personal sollte selbstbewusst auftreten und dabei sachlich argumentieren. Diese Aufgabe können Ordner aus Ihrem Team übernehmen. Vermeiden Sie dabei aber die Beauftragung von sehr jungen Erwachsenen.

Getränkeangebot

Natürlich ist der Verkauf von alkoholischen Getränken bei Veranstaltungen die Einnahmequelle Nummer 1. Aber nicht zuletzt – oder vielleicht gerade deshalb – haben Sie als Veranstalter eine große Verantwortung in diesem Bereich.

Mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger als ein alkoholisches Getränk

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, ist mindestens ein attraktives alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§ 6 GastG).

Die Gäste sollen nicht „genötigt“ werden, Alkohol zu trinken, nur weil Alkoholfreies zu teuer ist. Die Alternative darf nicht allein Mineralwasser sein. Bieten Sie günstig Apfelschorle oder Spezi an.

Jugendlichen unter 16 Jahren darf kein Alkohol ausgeschenkt werden. Zudem darf ihnen der Konsum von Alkoholika nicht gestattet werden. Ausnahme: Jugendliche dürfen im Beisein ihrer Eltern Bier, Wein und Sekt konsumieren (§ 9 JuSchG). (Achtung: Es handelt sich hierbei um ein Elternprivileg!)

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt konsumieren. Andere alkoholische Getränke dürfen ihnen nicht verkauft werden, zudem darf der Konsum nicht gestattet werden. Dies gilt für „Hochprozentiges“ ebenso wie für branntweinhaltige Mixgetränke jeder Zusammensetzung (z. B. Jacky-Cola) (§ 9 JuSchG).

Achten Sie darauf, dass kein mitgebrachter oder von einem volljährigen Freund „besorgter“ Alkohol getrunken wird. Dulden Sie dies, begehen Sie als Veranstalter eine Ordnungswidrigkeit!
An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden (§ 20 GastG)!

Die Abgabe von alkoholischen Getränken in beliebiger Menge zu einem Pauschalpreis wurde vom zuständigen Bundesministerium untersagt!

Flatrate-Partys sind mittlerweile verboten. Denn hier werden die Gäste immer versuchen, den Eintrittspreis durch Alkoholkonsum „reinzutrinken“. Dies animiert zu übermäßigem Alkoholkonsum und ist daher nicht zulässig. Auch Trinkspiele, Kübelsaufen usw. sind verboten, da sie den Alkoholmissbrauch begünstigen.

Verzichten Sie bei Ihrer Veranstaltung am besten auf den Ausschank von „Billigalkohol“, wie z. B. „jeder Schnaps 1 €, Bier für 1 €, 99Cent-Party etc.“.

Belohnen Sie Gäste, die keinen Alkohol trinken, durch eine günstige Preisgestaltung und ein attraktives alkoholfreies Getränkeangebot.

Richten Sie mehrere Verkaufsstellen für Getränke ein. Etwa einen Stand für alkoholfreie Getränke, eine Bar für alkoholfreie Cocktails, eine Ausgabestelle für Bier, eine Cocktailbar usw. Dadurch wird größeres Gedränge vermieden und die Kontrolle über die Abgabebeschränkungen (Jugendliche, Betrunkene) erleichtert.

Fällt ein Betrunkener unter 16 Jahren auf (Begleitung durch erziehungsbeauftragte Person), verständigen Sie umgehend die Eltern!

Rauchen in der Öffentlichkeit

Zwei Bestimmungen begleiten das Thema „Rauchen in der Öffentlichkeit“.

Seit September 2007 ist es Minderjährigen verboten, in der Öffentlichkeit zu rauchen – also auch bei öffentlichen Veranstaltungen. Sie dürfen also auf Ihren Veranstaltungen an Minderjährige keine Zigaretten verkaufen. Ordner müssen durch eine regelmäßige „Streife“ Jugendliche bei Verstößen gegen das Konsumverbot darauf hinweisen und zudem darauf bestehen, dass die brennende Zigarette gelöscht wird. Hängen Sie evtl. ein Hinweisschild auf, das auf das Rauchverbot von Minderjährigen hinweist (Kopiervorlage siehe S. 28 u. 29).

Eine weitere Bestimmung findet seit Januar 2008 Anwendung. Das Rauchen ist für jeden Besucher im Veranstaltungsraum verboten. In den meisten Fällen dürfen volljährige Besucher aber im Außenbereich, also „unter freiem Himmel“ rauchen. Sorgen Sie auch hier für die nötigen Kontrollen, um Verstöße zu vermeiden. Kümmern Sie sich um das Aufstellen von Aschenbechern, um Kippenhaufen aber auch Brandgefahr zu vermeiden.

Werbung für die Veranstaltung

Bei der Ankündigung von Veranstaltungen – egal ob durch Plakate, Flyer, Zeitungsberichte oder über Socialmedia – wird darüber informiert, wer Veranstalter ist, wann das „Event“ beginnt und endet sowie welche Altersgruppe angesprochen werden soll.

Animieren Sie Ihre Gäste durch billige Preise oder Flatrates nicht zum Trinken

Trennen Sie nach Möglichkeit die Verkaufsstellen für alkoholische und alkoholfreie Getränke

Rauchverbot für Jugendliche

Rauchverbot in Veranstaltungsräumen

Kündigen Sie Jugendschutzregelungen bereits in der Werbung an

Wenn Eltern entscheiden, zu welcher Veranstaltung ihre Kinder gehen dürfen, sind diese Informationen hilfreich. Wichtig ist aber auch zu wissen, dass auf die Jugendschutzbestimmungen nachdrücklich Wert gelegt wird. Nehmen Sie also möglichst auch Hinweise zum Jugendschutz auf. Zum Beispiel „Kein Einlass unter 16 Jahren!“

Verzichten Sie darauf mit „Billig-Alkoholangeboten“ zu werben.

Und heute Abend steigt die Party

Einlass organisieren

Am Einlass geht es um mehr, als nur das bloße Kassieren von Eintrittsgeldern. Mit dem Personal am Einlass steht und fällt die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes! Achten Sie also darauf, dass hier nur besonders gewissenhafte und erfahrene Leute eingesetzt sind. Verzichten Sie auf jugendliches Personal – sinnvoll erscheint eher das Engagieren eines professionellen Ordnungsdienstes.

Zunächst müssen Sie einen Einlass schaffen. Im grundsätzlichen Sinne bedeutet dies, ein Veranstaltungsgelände einzugrenzen, etwa durch Bauzaunelemente. Der Einlass (bzw. der Ausgang) ist die einzige Zugangsmöglichkeit für Gäste zum Gelände. So vermeiden Sie nicht nur, dass Sie Gäste um den Eintritt prellen, sondern auch, dass sich Minderjährige, Betrunkene oder Gewaltbereite unerlaubt Zutritt verschaffen.

Setzen Sie auf erfahrenes oder professionelles Ordnungspersonal



Folgende Anforderungen muss ein Einlass erfüllen

- Wichtige (Jugendschutz-) Bestimmungen müssen hier Platz finden.
- Die Kontrolle von Ausweisen und Taschen muss bei angemessenem Raumangebot möglich sein.
- An den Kassen wird Gedränge herrschen. Trotzdem muss eine Ausweiskontrolle, eine Kennzeichnung der Minderjährigen, Eintritt kassieren und berechnete Gäste „abstempeln“ möglich bleiben.
- Sie können neben dem Einlass einen separaten Ausgang schaffen. Dann konzentriert sich nicht alles am „Nadelöhr“ Einlass. Achten Sie aber darauf, dass der Ausgang nicht als „kostenfreier“ Eingang genutzt wird.
- Sorgen Sie dafür, dass das Personal am Einlass auch bei plötzlichem „Wettereinbruch“ vor Nässe geschützt ist. Beispielsweise durch das Aufstellen eines Pavillons.

Informieren Sie Ihre Gäste bereits am Einlass über die „Spielregeln“

Sie sind verpflichtet, das Jugendschutzgesetz am Einlass auszuhängen. Außerdem ist es sinnvoll, hier auf die Veranstaltungsordnung und weitere wichtige Bestimmungen hinzuweisen. Während die Besucher an der Kasse warten, können diese sich so schon mit den „Spielregeln“ vertraut machen. Die wichtigsten Aushänge hierzu finden Sie in den Kopiervorlagen.

Das Jugendschutzgesetz verbietet, dass sich Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten. Um zugangsberechtigt zu sein, müssen sich Jugendliche daher ausweisen. Lassen Sie bei der Ausweiskontrolle nur fälschungssichere Urkunden mit Lichtbild zu – also Führerschein oder Personalausweis.

Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren ohne Begleitung müssen um Mitternacht die Veranstaltung verlassen haben.

Werden Kinder oder Jugendliche von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet, müssen sie sich nicht an die Ausgehgrenzen halten. Allerdings sollten Sie als Veranstalter nachprüfen, ob die erziehungsbeauftragte Person um Mitternacht ihrem Auftrag noch gerecht werden kann. Ist die erziehungsbeauftragte Person beispielsweise betrunken, muss der Jugendliche die Party trotz Beauftragung verlassen.

Im Landkreis Kitzingen ist aus Gründen der Überprüfbarkeit, die „Erziehungsbeauftragung“ schriftlich nachzuweisen. Hierfür ist ein entsprechendes Formular zu verwenden (siehe Kopiervorlagen oder als Download unter www.kjr-kitzingen.de). Erweckt eine Erziehungsbeauftragung Zweifel bezüglich ihrer Echtheit, weisen Sie den Jugendlichen und die erziehungsbeauftragte Person auf Ihren Verdacht hin und machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie zu „Kontrollanrufen“ befugt sind und gefälschte Urkunden bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden.

der „Wisch“

Kontrolliert werden sollten am Einlass nicht nur das Alter der Gäste, sondern auch ihre „Eignung“, die Veranstaltung zu besuchen.



- ▶ Verweigern Sie Betrunkenen besser den Zutritt. Sie sind in ihrem Verhalten weitgehend unberechenbar. Außerdem darf an sie kein Alkohol mehr verkauft werden.
- ▶ Überlegen Sie auch gut, ob offensichtlich gewaltbereite Leute zu Ihrem bevorzugten Gästekreis gehören. Aufgrund des Hausrechtes müssen Sie niemanden hereinlassen, der das Gelingen Ihrer Veranstaltung gefährdet.
- ▶ In diesem Sinne sollten Sie die Taschen der Besucher auf Alkohol und Waffen (gefährliche Gegenstände) überprüfen. Beides hat auf Ihrer Veranstaltung nichts verloren, wenn Sie um einen reibungslosen Ablauf Ihres Festes bemüht sind.
- ▶ Nicht selten kommt es vor, dass Gäste die Party vorübergehend verlassen, um mitgebrachten Alkohol am Parkplatz zu konsumieren. Überlegen Sie, ob nicht eine Kontrolle von „Eignung“ und Taschen immer vonnöten ist – auch bei Gästen, die ein Bändchen/einen Stempel vorweisen können. Möglich ist die Regelung, dass Eintrittsnachweise beim Verlassen der Party ihre Gültigkeit verlieren können. Machen Sie diese Regelung aber in Ihrer Veranstaltungsordnung (und evtl. durch gesonderten Aushang) bekannt.

Verwenden Sie, wenn möglich, Einlassschleusen und strukturieren Sie den Einlassbereich besonders gut

Erst wenn die Leute kontrolliert worden sind, sollten sie die Möglichkeit bekommen, an der Kasse das Eintrittsgeld zu begleichen. Minderjährige sollten nach der Ausweiskontrolle gekennzeichnet werden. So ist es leichter, sie um Mitternacht der Veranstaltung zu verweisen.

Organisieren Sie den Einlass am besten als „Schleuse“. Die Kassen sollen dabei die engste Stelle sein. Je nach Größe der Veranstaltung kann es sinnvoll sein, zwei Kassen zu errichten. Beispielsweise auf Bierbänken, die links und rechts unter einem Pavillon stehen. Nach dem Begleichen des Eintrittsgeldes werden die Besucher gekennzeichnet, beispielsweise mit einem Bändchen oder Stempel. So können sie jederzeit ihre Berechtigung nachweisen, sich auf der Veranstaltung aufzuhalten. Setzen Sie dazu genügend Kassenspersonal ein, das sich jeweils nur mit einer Tätigkeit beschäftigt. Also entweder kassieren oder stempeln. Außerdem ist ein „Laufbursche“ sinnvoll, der größere Geldbeträge aus der Kasse entfernt oder sich um Wechselgeld kümmert.

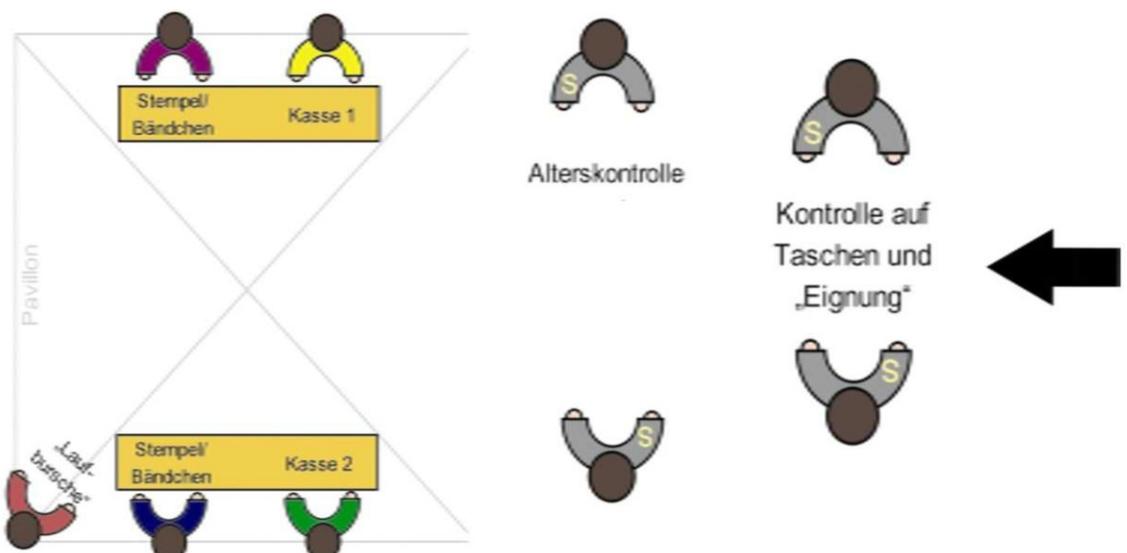
Wenn Alterskontrolle und Einlasssystem perfekt funktionieren, können die Kontrollen an der Ausschankstelle wegfallen. Dazu muss auf der einen Seite eine farbliche Kennzeichnung der Gäste stattfinden – andererseits muss das Personal am Einlass lückenlos zusammenarbeiten.

Ausweise müssen wieder zurückgegeben und dürfen nicht mehr einbehalten werden

Geben Sie Ausweis und die Erziehungsbeauftragung wieder zurück. Das Einbehalten der Personalausweise ist verboten und bedeutet für Sie Personalaufwand. Wenn Sie Ihre Einlasskontrolle dokumentieren möchten, können Sie die Erziehungsbeauftragung vor der Rückgabe abstempeln oder in anderer Form kennzeichnen.

Folgendes System hat sich am Einlass bewährt:

- ▶ In einer ersten Kontrolle werden „Eignung“ (z. B. ob alkoholisiert) und Taschen (z. B. auf unerlaubte Gegenstände) kontrolliert.
- ▶ Nun passieren die Besucher die Alterskontrolle und es wird ggf. eine Alterskennzeichnung auf dem rechten Handrücken vorgenommen (z. B. mit Edding oder U18 Stempel), damit das Kassenspersonal den Überblick behält.
- ▶ An der Kasse wird das Eintrittsgeld entgegengenommen.
- ▶ Nach dem Bezahlen erfolgt die farbliche Kennzeichnung.





Alterskennzeichnung der Besucher/innen

Zur Arbeitserleichterung für den Veranstalter (an den Alkoholverkaufsstellen muss nicht immer der Ausweis verlangt werden, bei Kontrollgängen ist das Alter der Besucher/Innen am Bändchen gut zu erkennen) haben sich z. B. folgende Alterskennzeichnungen bewährt:

▶ **unter 16 Jahren**

Bändchen Farbe 1

▶ **unter 16 Jahren**

Stempel Farbe/Form 1

grundsätzliches Verbot von Alkohol, Anwesenheit nur mit erziehungsbeauftragter Person

▶ **16 und 17 Jahren**

Bändchen Farbe 2

▶ **16 und 17 Jahren**

Stempel Farbe/Form 2

dürfen nur Wein, Bier und Sekt etc. kaufen und konsumieren, Spirituosen sind verboten, müssen um 24:00 Uhr Veranstaltung verlassen

▶ **ab 16 Jahren mit erziehungsbeauftragter Person**

Bändchen Farbe 3

▶ **ab 16 Jahren mit erziehungsbeauftragter Person**

Stempel Farbe/Form 3

dürfen nur Wein, Bier und Sekt etc. kaufen und konsumieren, Spirituosen sind verboten, dürfen über 24:00 Uhr hinaus auf der Veranstaltung bleiben

▶ **ab 18 Jahren**

Bändchen Farbe 4

▶ **ab 18 Jahren**

Stempel Farbe/Form 4

keine Einschränkung bzgl. Aufenthalt und Konsum von Alkoholika

Vier Bändchen in unterschiedlichen Farben zur Kennzeichnung von Jugendlichen

Vier Stempel in unterschiedlichen Farben oder Formen zur Kennzeichnung von Jugendlichen

„Lücken im System“

Es muss am Einlass ein allen bekanntes System der Kennzeichnung von Minderjährigen geben. Es ist schon häufig passiert, dass Jugendliche bei der Kontrolle rechts gekennzeichnet und links gestempelt werden. Dabei fällt die Altersbeschränkung beim Stempeln nicht auf und Jugendliche können beispielsweise grenzenlos Alkohol konsumieren. Ausweiskontrolle und Kasse müssen sich daher gut abstimmen!

Ist der Kennzeichnungsstift/-stempel nicht wasserfest, kann die Kennzeichnung auf dem Handrücken leicht entfernt werden.

Ist die Stempelfarbe nicht wasserfest, ist der Stempel relativ einfach „übertragbar“.

Werden Bändchen nicht ordentlich befestigt, können auch diese weitergegeben werden. Abgerissene Bändchen dürfen sich nicht als „Eintrittsberechtigung“ eignen!

Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, dann geben Sie Bändchen aus, über die Sie hinterher noch wasserfest stempeln. Nur wenn Stempel und Bändchen

Natürlich klingt das nach hohem Aufwand. In der Praxis lässt sich dies aber unkompliziert umsetzen. Beachten Sie, dass Sie für Jugendliche verantwortlich gemacht werden, die sich unerlaubt nach Mitternacht auf der Veranstaltung aufhalten oder Alkohol konsumieren!

zusammenpassen wurden sie vom „Besitzer“ rechtmäßig erworben.

Einlasskontrollen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer aufrechtzuerhalten. Auch dann, wenn kein Eintrittsgeld mehr verlangt wird und die Jugendlichen die Veranstaltung verlassen haben.

Sich um die Aushänge kümmern

Folgende Aushänge erscheinen wichtig und sinnvoll:

- Jugendschutzgesetz (Einlass)
- Veranstaltungsordnung (Einlass)
- Fahrzeiten von Bus und Bahn (Einlass)
- Telefonnummer der „zuständigen“ Taxizentrale (Einlass)
- Besondere Regelungen, z. B. Gültigkeitsverlust des Bändchens/ Stempel beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes (Einlass)
- Hinweis, dass die Erziehungsbeauftragung unter bestimmten Voraussetzungen die Gültigkeit verlieren kann (Einlass)
- Ausschankverbot von Alkohol an Minderjährige (Ausschank)
- Verbot der Weitergabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche (Ausschank)
- Jugendschutzgesetz (gesetzliche Vorgabe!) (Ausschank)
- Rauchverbotsschilder (je nach Situation)

Zu vielen Aushängen finden Sie am Ende dieses Ratgebers ab Seite 20 entsprechende Kopiervorlagen

Während der Veranstaltung

Sie sind als „Jugendschutzverantwortlicher“ während der Veranstaltung eine gefragte Person.

- Vielleicht treten erste Fragen am Ausschank auf?
- Oder am Einlass?
- Funktioniert die „Geländestreife“?

Sie sind bei all diesen Unsicherheiten die Person mit der passenden Antwort. Lassen Sie sich regelmäßig bei Ihrem Personal sehen – räumen Sie Zweifel aus und stärken Sie die Mannschaft in der Durchführung der wichtigen Aufgabe „Jugendschutz“.

Sollte zwischen Ihren Besuchern dringender Nachfragebedarf bestehen, sollte das Personal Sie erreichen können. Hinterlegen Sie also Ihre Mobilfunknummer an allen Stationen. So können Sie schnell zu Hilfe eilen und vielleicht als Autoritätsperson leichter ein Problem lösen.

Um Mitternacht müssen die minderjährigen Gäste ohne Begleitung die Veranstaltung verlassen. Sehen Sie es als Ihre Aufgabe an, dass diese Bestimmung eingehalten wird. Lassen Sie um 23.45 Uhr erstmals eine Durchsage diesbezüglich machen. Dabei sollte die Musik herunter gedreht werden, damit jeder diese Mitteilung versteht. Um Mitternacht bitte eine weitere Durchsage machen lassen.

Zeigen Sie als Jugendschutzverantwortlicher ständig Präsenz

Vergessen Sie nicht die Durchsagen zum Jugendschutz

Entstehen größere Zwistigkeiten, lösen Sie diese bitte dennoch nicht allein. Sollten Sie einen professionellen Sicherheitsdienst bestellt haben, bitten Sie dort um Hilfe. Achten Sie aber darauf, dass die eigentliche Aufgabe des professionellen Ordnungspersonals nicht unbesetzt bleibt.

Vorsicht bei größeren Zwistigkeiten

Kleinere Konflikte können Sie vielleicht selbst entschärfen. Wo Ihrer Meinung nach aber Neutralität und souveränes Auftreten Ihrerseits nicht mehr ausreichen, um den Konflikt beizulegen, rufen Sie die Polizei.

Ausnahmeregelungen

Keine Regel ohne Ausnahme?

Sie meinen, jede Regelung findet auch ihre Ausnahme? Richtig! Natürlich gibt es auch im Jugendschutzgesetz Ausnahmen zu den strengen Bestimmungen. Allerdings sind diese nicht sehr weit gefasst – schließlich soll mit dem Jugendschutzgesetz das Wohlergehen einer der schützenswertesten Bevölkerungsgruppen gefördert werden: unsere Kinder und Jugendlichen!

Folgende für Sie relevanten Ausnahmen kennt das Jugendschutzgesetz:

§ 5 JuSchG

Kinder und Jugendliche dürfen Tanzveranstaltungen ohne zeitliche Begrenzung im Beisein ihrer Eltern besuchen.

Kinder und Jugendliche dürfen Tanzveranstaltungen ohne zeitliche Begrenzung im Beisein einer erziehungsbeauftragten Person besuchen, wenn dieser Erwachsene in der Lage ist, dem Erziehungsauftrag nachzukommen.

Kinder und Jugendliche dürfen an Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe auch ohne Begleitung teilnehmen.

Ausgehbegrenzung: U14 bis 22 Uhr, U18 bis 24 Uhr. Dies gilt analog bei Tanzveranstaltungen zur Brauchtumspflege.

Unter Einhaltung bestimmter Auflagen kann das Jugendamt weitere Ausnahmen zulassen.

§ 9 JuSchG

Jugendliche ab 14 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt konsumieren, wenn die Eltern dabei sind und dies gestatten.

Zum Erwerb reicht es aber nicht aus, dass der Jugendliche darauf hinweist, dass die Eltern dabei sind. Der Alkohol für den Jugendlichen sollte von den Eltern erworben und in deren Beisein getrunken werden.

Jugendschutzgesetz teilw. nur in Auszügen

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

- (1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

- (1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den § 4 bis § 13 für ihre Betriebsrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekanntzumachen.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer

personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit von Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

- (1) Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kinder und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

- (1) Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person
 1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten
 2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke etc. an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, oder
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und

Jugendliche, weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

- (2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der Obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung von ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzung der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der Obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der Obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen

auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

- (1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.
- (2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die
1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
 2. den Krieg verherrlichen,
 3. Menschen, die sterben oder schwer körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
 - 3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
 4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
 5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenver-

antwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

- (3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
- (4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.
- (5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.
- (6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Zugrundeliegende Bestimmungen des Gaststättengesetzes

§ 6 Ausschank alkoholfreier Getränke

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

§ 20 Allgemeine Verbote

Verboten ist...

2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.

Fragen zum Jugendschutz beantwortet
Ihnen der Kreisjugendring 09321/928-5703



Jugendliche		Kinder		
Unter 18 Jahren	Unter 16 Jahren	Unter 14 Jahren		
			Aufenthalt in Gaststätten <u>Ausnahme:</u> In Begleitung von Eltern oder erziehungsberechtigte Person, Aufenthalt nur für die Dauer von einem Getränk oder einer Mahlzeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr	§ 4
			Aufenthalt in Nachtbars (o. ä.)	§ 4
			Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen <u>Ausnahme:</u> In Begleitung von Eltern oder erziehungsberechtigte Person,	§ 5 (1)
Bis 24 Uhr 	Bis 24 Uhr 	Bis 22 Uhr 	Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (und zur Brauchtumpflege)	§ 5 (1)
			Anwesenheit in Spielhallen/Teilnahme am Glücksspiel	§ 6 (1)
			Spiele mit Gewinnmöglichkeit von Waren mit geringem Wert z.B. auf Volksfesten (o. ä.)	§ 6 (2)
			Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	§ 8
			Abgabe und Duldung des Konsums von anderen alkoholischen Getränken	§ 9
			Abgabe und Duldung des Konsums von Sekt, Wein, Bier <u>Ausnahme:</u> Im Beisein der Eltern dürfen 14- und 15 Jährige Sekt, Wein und Bier konsumieren)	§ 9
			Abgabe/Duldung des Konsums von Tabakwaren	§ 10
Bis 24 Uhr 	Bis 22 Uhr 	Bis 20 Uhr 	Anwesenheit bei Filmveranstaltungen mit entsprechender Altersfreigabe <u>Ausnahme:</u> Kinder ab 6 Jahren dürfen in Begleitung der Eltern Filme mit Freigabe „ab 12“ besuchen. Hinweis: Die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person hebt die zeitliche Beschränkung nicht auf	§ 11
			Zugänglichmachen von Bildträgern mit entsprechender Altersfreigabe (Filme, Computerspiele...)	§ 12
			Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten – ohne Gewinnmöglichkeit, mit entsprechender Altersfreigabe <u>Ausnahme:</u> Altersbeschränkung entfällt bei Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person)	§ 13
			Zugänglich machen von jugendgefährdenden Trägermedien	§ 15

- Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche!
- Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt! Sie tragen die Verantwortung!
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!

Hier gelten die entsprechenden Ausnahmen!

Veranstaltungsordnung

(Hausordnung bei Veranstaltungen)

1. Zutritt

- ▶ Der Zutritt von unter 16-Jährigen ist nur in Begleitung der Eltern oder einer „erziehungsbeauftragten Person“ erlaubt.
- ▶ Am Einlass wird gegebenenfalls das Alter durch Überprüfung eines Lichtbildausweises festgestellt.

2. Aufenthalt von Minderjährigen

- ▶ Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen bis 24 Uhr auf der Veranstaltung anwesend sein.
- ▶ Die zeitlichen Beschränkungen entfallen, wenn der Jugendliche in Begleitung der Eltern oder einer „erziehungsbeauftragten Person“ mit schriftlicher Erziehungsbeauftragung ist.
- ▶ Die „erziehungsbeauftragte Person“ muss in der Lage sein, die ihm übertragene Erziehungspflicht zu erfüllen.

3. Abgabe von alkoholischen Getränken

- ▶ An Jugendliche werden keine branntweinhaltigen Getränke abgegeben!
- ▶ Erkennbar Betrunkene werden am Einlass abgewiesen (auch wenn sie eine gültige Eintrittsmarke vorweisen können!).
- ▶ Alkoholische Getränke dürfen nicht mitgebracht werden (Taschenkontrolle!).

4. Ausweis- und Unterschriftsfälschung

- ▶ Wer versucht, sich mit einem fremden oder gefälschten Ausweis Zutritt zu verschaffen bzw. eine gefälschte „Erziehungsbeauftragung“ vorlegt, wird der Polizei gemeldet.
- ▶ Zusätzlich wird ein Hausverbot verhängt.

5. Hausrecht

- ▶ Der Veranstalter kann jederzeit von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

6. Weitere Bestimmungen

- ▶ Weitere Bestimmungen werden durch Aushänge auf dem Gelände bekannt gemacht. Diese sind Teil der Veranstaltungsordnung.

Erziehungsbeauftragung für Veranstaltungen im Landkreis Kitzingen (nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz) - gültig seit 11/2011 -

<u>Jugendlicher</u> (in der Regel ab 16 Jahren)	<u>Erziehungsbeauftragte(r)</u> (empfohlenes Mindestalter 21 Jahre)
Name	Name
Vorname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Handynummer	Anschrift
Unterschrift	Handynummer
	Unterschrift

Ich (Personensorgeberechtigte/r) kenne die Begleitperson und vertraue ihr. Zwischen ihr und meinem Kind besteht ein Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um meinem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Ich habe mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Ich weiß, dass sowohl mein(e) minderjährige(r) Sohn/Tochter, wie auch die von mir mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Achtung: Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden.

Ein Erziehungsbeauftragter kann i. d. R. für maximal 2 Jugendliche die Aufsicht übernehmen. Eine Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig! Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, gewissenhaft die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren (Eignung z. B. eigener Alkoholkonsum) und muss während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen bei der Veranstaltung ebenfalls anwesend sein. Bei gesetzlichen Verfehlungen muss der Erziehungsbeauftragte mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Mit ihren Unterschriften bestätigen alle Beteiligten, dass sie die Hinweise auf diesem Formular gelesen haben und mit der „Erziehungsbeauftragung“ mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten einverstanden sind.

<u>Eltern</u> Hiermit erkläre ich, <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <i>Vor- und Zuname Mutter o. Vater, Personensorgeberechtigte/r</i> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <i>Anschrift</i> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <i>während der Veranstaltung erreichbar unter Telefon-/ Handynummer</i> dass für unsere(n) Sohn/Tochter die oben genannte Person für die folgende Veranstaltung die Erziehungsaufsicht wahrnimmt. <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <i>Unterschrift eines Elternteils</i>	<u>Veranstaltung</u> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <i>Veranstaltungstag/Datum</i> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <i>Name der Veranstaltung</i> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <i>Ort der Veranstaltung</i> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> _____ Uhr <i>mein(e) Sohn/Tochter darf die Veranstaltung besuchen bis</i>
<p><u>Wichtiger Hinweis:</u> gefälschte Unterschriften oder bewusste Falschangaben werden lt. § 267 des Strafgesetzbuches (StGB) als „Urkundenfälschung“ behandelt und strafrechtlich verfolgt!</p>	



Polizeiinspektion Kitzingen
 Landwehrstraße 18
 97318 Kitzingen
 Tel. 09321/1410



Kreisjugendring Kitzingen
 Obere Bachgasse 16
 97318 Kitzingen
 Tel. 09321/928-5702



„... und Sie sind erziehungsbeauftragte Person?!“

- ⇒ „Erziehungsbeauftragte Personen“ erhalten ihre Beauftragung direkt von den Eltern des Jugendlichen, der begleitet wird – und zwar schriftlich!
- ⇒ Es ist Aufgabe der erziehungsbeauftragten Person, das Wohl des begleiteten Minderjährigen sicherzustellen. Die Jugendschutzbestimmungen bezüglich Tabak und Alkohol gelten auch in Ihrem Beisein. Sorgen Sie auch dafür, dass der Jugendliche sicher nach Hause kommt!
- ⇒ Zeigen Sie beim Einlass die schriftliche Erziehungsbeauftragung zusammen mit dem Ausweis des Jugendlichen vor. Sie selbst müssen sich auch ausweisen können! Die Erziehungsbeauftragung verbleibt für eventuelle Kontrollen beim Jugendlichen.
- ⇒ Der Veranstalter MUSS die Erziehungsbeauftragung NICHT anerkennen. Außerdem ist sie im Zweifel auch nachträglich noch widerrufbar. Beispielsweise, weil Sie um Mitternacht alkoholisiert sind und Ihrem Auftrag nicht gerecht werden können. Ebenfalls müssen Sie auf der Veranstaltung ständig anwesend sein. Es muss stets gewährleistet sein, dass Sie auf die zu beaufsichtigende Person jederzeit Einfluss nehmen können.
- ⇒ Urkundenfälschungen (z. B. gefälschte Unterschriften auf dem Formular) werden in jedem Fall bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Außerdem müssen Sie mit einem Hausverbot rechnen.



Keine anderen alkoholischen Getränke an unter 18-Jährige!

§ 9 des Jugendschutzgesetzes **verbietet** die Abgabe von „Hochprozentigem“ an **unter 18-Jährige**

Auch dann, wenn Branntwein nur in geringen Mengen enthalten ist!



Die Weitergabe von Alkohol ist verboten!

§ 9 des Jugendschutzgesetzes **verbietet die
Weitergabe von Alkohol an Minderjährige!**

- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keinen Alkohol trinken!
- Jugendliche über 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt, aber keine anderen alkoholischen Getränke konsumieren!



Kein Zutritt für Jugendliche unter 16 Jahren!

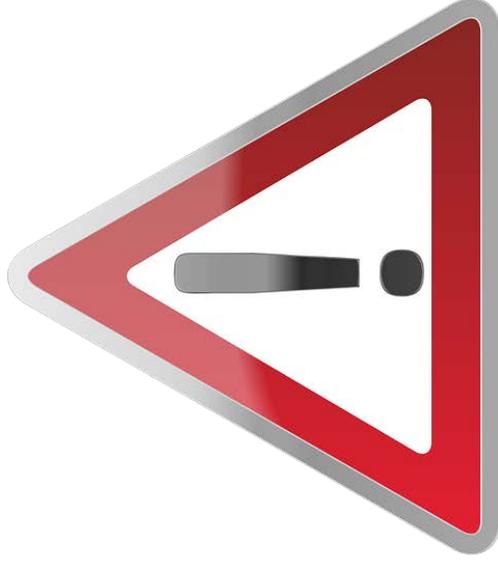
§ 5 des Jugendschutzgesetzes **verbietet** die Teilnahme von **unter 16jährigen** an öffentlichen Tanzveranstaltungen.

Ausnahme:

Wenn Ihr von Euren Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werdet, dürfen wir Euch einlassen.

Achtung: Wenn Euer Erziehungsbeauftragter nicht mehr in der Lage erscheint, die ihm auferlegten Erziehungspflichten zu erfüllen (z. B. weil er betrunken ist), müsst Ihr die Veranstaltung verlassen!

Für 16- und 17-Jährige gilt: Wenn Euer Erziehungsbeauftragter die übertragene Aufgabe nicht mehr erfüllen kann (s. o.), müsst Ihr die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen!



IMPORTANT

Achtung!

Der Eintrittsnachweis verliert seine Gültigkeit, wenn
Sie das Veranstaltungsgelände verlassen!

Denn nur so können wir den Schutz unserer Gäste vor gefährlichem, übermäßigem Alkoholkonsum garantieren
– vor allem im Sinne des Jugendschutzes.



Rauch- verbot!

**Art. 3 GSG verbietet das Rauchen auf öffentlichen
Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.**

**Bitte gehen Sie als Erwachsener zum Rauchen nach
draußen.**

Dort finden Sie auch die notwendigen Aschenbecher.



Rauchverbot für Jugendliche!

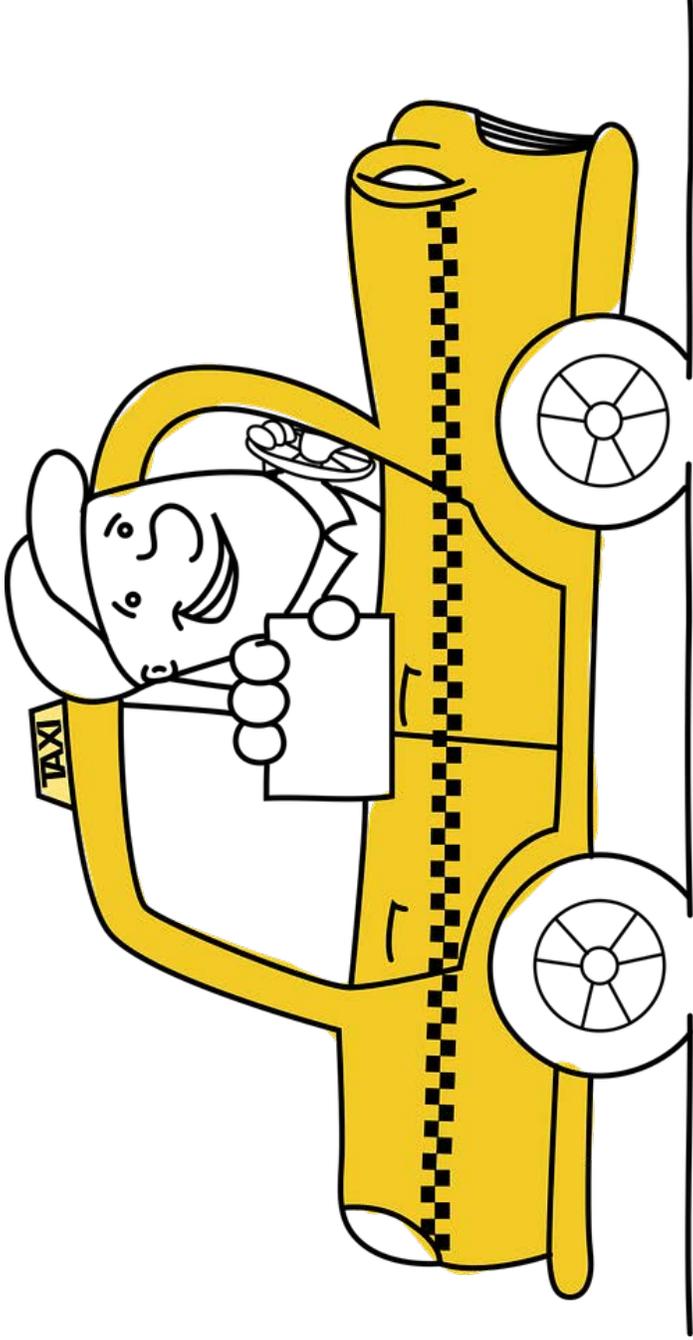
§ 10 JuSchG verbietet Minderjährigen das Rauchen in der Öffentlichkeit.

(Verboten ist neben dem Konsum auch die Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche!)

Art. 3 GSG verbietet das Rauchen bei öffentlichen Veranstaltungen
in Räumen für alle Anwesenden.

Erwachsene Raucher werden daher gebeten, **außerhalb der
Räumlichkeiten** zu rauchen.

Jugendliche dürfen auch im Außenbereich nicht rauchen !



Kein Alkohol am Steuer!

Sie gefährden nicht nur Ihr eigenes Leben, sondern auch das von anderen Verkehrsteilnehmern. Lassen Sie lieber einen „Chauffeur“ kommen!

Die Taxizentrale ist unter folgender Nummer erreichbar:

Platz für persönliche Ergänzungen



Alkoholprävention bei Kindern und Jugendlichen

HaLT

im Landkreis
Kitzingen

Was ist HaLT?

HaLT ist ein **alkoholspezifisches Präventionsprojekt**. In den letzten Jahren mussten zunehmend mehr Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 10 und 20 Jahren stationär mit der Diagnose „akute Alkoholintoxikation“ behandelt werden. Während im Jahr 2000 bundesweit 9.500 junge Menschen mit dieser Diagnose auffällig wurden, hat sich ihr Anteil bis 2008 mit 25.700 Fällen mehr als verdoppelt (Statistisches Bundesamt, 2009).

Das Projekt HaLT bietet Kindern und Jugendlichen, die aufgrund einer akuten Alkoholintoxikation behandelt werden müssen, sowie deren Eltern noch in der Klinik eine Beratung. Zugleich richtet es sich an Verantwortliche in der Kommune, geeignete Maßnahmen in der Alkoholprävention zu ergreifen und auf die Einhaltung des Jugendschutzes zu achten. Der Netzwerkansatz mit Kooperationen über die Grenzen des Suchthilfesystems hinaus, ist das zentrale Merkmal des Projektes.

Das Projekt ist auch ein Beispiel für einen „best practice“-Ansatz in der Alkoholprävention, wie sie von der WHO und der EU empfohlen wird. HaLT soll dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für einen verantwortungsvollen und zurückhaltenden Alkoholkonsum bei den Verantwortlichen im Handel, in Vereinen, Diskotheken und Festveranstaltungen u. a. zu schärfen und sie zur Mitarbeit zu gewinnen.

gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

